

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen ob Verena**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderer Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen ob Verena am 08. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen ob Verena vom 03. September 2024 beschlossen:

### **§ 1**

Der § 11 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen ob Verena vom 03.09.2024 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 11 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz sind der ANLAGE dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hausen ob Verena, 08.07.2025

Wolfgang Klaiber  
Bürgermeister

ANLAGE

**Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen**

|                                 | <b>Regelkindergarten<br/>(35 h/Woche)</b> | <b>Kinderkrippe<br/>(35 h/Woche)</b> |
|---------------------------------|---|--------------------------------------|
| Für 1 Kind aus einer Familie... | <b>2025/2026**</b>                        | <b>2025/2026**</b>                   |
| ... mit <b>einem</b> Kind*      | 168 €                                     | 440 €                                |
| ... mit <b>zwei</b> Kindern*    | 130 €                                     | 326 €                                |
| ... mit <b>drei</b> Kindern*    | 88 €                                      | 220 €                                |
| ... ab <b>vier</b> Kindern*     | 30 €                                      | 87 €                                 |

\* berücksichtigt werden jeweils Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und unter 18 Jahre alt sind

\*\* Beitragserhebung in 12 Monaten